

## **Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und Ganztagesbetreuung an den Schulen in Grafenau**

Zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.11.2020 und in dieser Fassung gültig ab dem 01.01.2021

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Betreuungsangebote an der Grundschule Dätzingen und der Gemeinschaftsschule Döffingen erfolgen in Trägerschaft der Gemeinde Grafenau. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grafenau als Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) oder als Nachmittagsbetreuung. Es besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Die Betreuung findet an beiden Grundschulen in den Schulräumen statt. Diese gewährleistet eine Beaufsichtigung der Grundschulkinder innerhalb dieser Satzung aufgeführten Zeiten. Sie ist keine pädagogische Ergänzung zum regulären Unterricht, sondern eine reine Beaufsichtigung der Kinder.

### **§ 2 Zeitlicher Umfang**

Der zeitliche Betreuungsumfang unterscheidet sich nur durch Anpassung an die Stundenpläne zwischen den Schulen

In den Schulferien, an schulfreien Werk- und Feiertagen findet keine Betreuung statt. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

#### **1. Grundschule Dätzingen:**

##### **Kernzeitbetreuung:**

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
<b>Vormittag</b>	7.15 - 8.45 Uhr	7.15 - 8.45 Uhr	7.15 - 8.45 Uhr	7.15- 8.45 Uhr	7.15 - 8.45 Uhr
<b>Mittag</b>	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr

Beginnt der Unterricht erst zur 2. Stunde (nach Stundenplan), ist die Kernzeitbetreuung morgens bis 8.45 Uhr verlängert.

### Nachmittagsbetreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Nachmittag	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	

## 2. Gemeinschaftsschule Döffingen

### Kernzeitbetreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	7.20 - 8.00 Uhr	7.20 - 8.00 Uhr	7.20 - 8.00 Uhr	7.20 - 8.50 Uhr	7.20 - 8.50 Uhr
Mittag	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr

Beginnt der Unterricht erst zur 2. Stunde (nach Stundenplan), ist die Kernzeitbetreuung morgens bis 8.50 Uhr verlängert.

### Nachmittagsbetreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Nachmittag	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr

## §3 Aufnahme und Anmeldung

- (1) In die Betreuung werden interessierte Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 1-4 der Grundschulen Dätzingen und der Gemeinschaftsschule Döffingen aufgenommen. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen
- (2) Die Anmeldung gilt in der Regel für ein Schuljahr. Nach Bekanntgabe neuer Stundenpläne kann der Bedarf neu festgesetzt werden. Eine Änderung im Rhythmus während eines laufenden Monats führt zu einer Gebührenänderung ab dem Folgemonat. Änderungen des Elternbeitrags bleiben dem Träger vorbehalten.
- (3) Die Gemeinde Grafenau behält sich vor, Schülerinnen und Schüler bei gravierendem Fehlverhalten vom Betreuungsangebot auszuschließen. Hier wird ausdrücklich auf die „Anlage Ablaufregeln für Eltern und Kinder“ verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 4 Kündigung

- (1) Wenn ein/e Schüler/in nicht mehr in die Betreuung kommt, hat eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Kündigung kann nur zum Monatsende

erfolgen. Sie ist baldmöglichst, jedoch spätestens zum 15. des Monats zu dem die Betreuung enden soll, schriftlich oder per E-Mail dem Betreuungspersonal oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

- (2) Im laufenden Schuljahr kann nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Für Kinder der 4. Klasse, die die Betreuung bis zum Ende des Schuljahres in Anspruch nehmen, ist keine Kündigung erforderlich.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die, trotz Abmahnung, wiederholte Missachtung der in der Anlage zur Satzung aufgestellten „Verhaltensregeln für Eltern und Kinder“ aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) ein Rückgang der betreuten Kinderzahl auf weniger als 7 Kinder im Monatsdurchschnitt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Das Kind ist von dem Personensorgeberechtigten in die Betreuungsräume der jeweiligen Schule zu bringen bzw. aus den Räumen abzuholen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich. Außerdem besteht Haftungsausschluss für den Fall, dass sich ein Kind eigenmächtig aus diesen Räumen entfernt. Wird gewünscht, dass das Kind am Mittag vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause geschickt wird, ist dies schriftlich der Betreuerin mitzuteilen.
- (2) Die Benutzer der Betreuung haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (3) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 6 Krankheit/ sonstige Verhinderung**

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet die Betreuerin zu benachrichtigen. Wenn ein Kind eine ansteckende Krankheit hat, darf es die Einrichtung nicht besuchen.

## § 7 Versicherungen

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- bei allen Veranstaltungen der Einrichtung auf dem Grundstück und in den Räumen der Schulen
- beim Essen gehen ins Seniorenzentrum Dätzingen
- bei Veranstaltungen der Kernzeit-/ und Nachmittagsbetreuung außerhalb des Grundstücks und der Räumlichkeiten der Schule

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine Haftung** übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, so wie insbesondere Fahrräder, Kleidungsstücke, Skateboards, Kuscheltiere, Sammelkarten etc.

## § 8 Verhaltensregeln

Die Anlage „Ablaufregelung“ ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 9 Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Grafenau betreibt die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit den Eltern entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 11 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden in 11 Monatsbeiträgen pro Jahr erhoben. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
- (2) Das Schuljahr endet mit Beginn der Sommerferien. Die Gebühren sind auch während den Ferien und Feiertagen sowie bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen.

## § 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung des

Betreuungsangebotes und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und Nachmittagsbetreuung erfasst.

- (2) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und die Betreuungsdauer.
- (3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder so werden die Gebühren auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild für die Betreuung entsteht mit Anmeldung des Kindes bzw. mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Benutzung der Einrichtung zum ersten Mal erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt aus der Einrichtung.
- (2) Der Besuch der Einrichtung kann erst dann erfolgen, wenn die Anmeldung vollständig ausgefüllt abgegeben wurde und alle Sorgeberechtigten unterschrieben haben. Sofern nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.
- (3) Der Austritt eines Kindes, das zum Ende des laufenden Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt kann unter Einhaltung der Abmeldungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April erfolgen. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.  
Erfolgt die Anmeldung zum neuen Schuljahr erst für die zweite Monatshälfte, so wird nur die halbe Monatsgebühr fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 01. eines Monats fällig bzw. bei Beginn der Gebührenpflicht während des laufenden Monats zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Mit der Anmeldung eines Kindes ist der Gemeinde Grafenau eine Abbuchungsermächtigung für die anfallende Gebühren zu erteilen.
- (5) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und Ganztagesbetreuung an den Schulen in Grafenau vom 01.09.2018 sowie das bisherige Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Grafenau, den 25.11.2020

  
Martin Thüringer  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

---

**\*Rechtskraftdaten:**

1. Öffentliche Bekanntmachung	02.08.2018
Inkrafttreten der Satzung am	01.09.2018
2. Änderungssatzung	
2.1. GR-Beschluss vom	26.11.2020
Öffentliche Bekanntmachung am	03.12.2020
Inkrafttreten am	01.01.2021

**Anlage 1: Gebührenverzeichnis gültig ab 01.01.2021**

<b>Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und Ganztagesbetreuung an den Schulen in Grafenau gültig ab 01.01.2021</b>					
<b>Gebühren Kernzeitbetreuung</b>					
Familien	monatlicher Beitrag bei einem Besuch an				
	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche
mit 1 Kind	13,00 €	26,00 €	39,00 €	52,00 €	65,00 €
mit 2 Kindern	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
mit mehr als 2 Kindern	8,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €

<b>Gebühren Nachmittagsbetreuung</b>					
Familien	monatlicher Beitrag bei einem Besuch an				
	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche
mit 1 Kind	12,00 €	23,00 €	34,00 €	45,00 €	56,00 €
mit 2 Kindern	9,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €
mit mehr als 2 Kindern	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €

## Anlage 2: Ablaufregelung für Eltern und Kinder zu § 8 Verhaltensregeln

- (1) Jedes Kind hat sich bei den Betreuerinnen bei Eintreffen und Verlassen der verlässlichen Grundschule zu melden. Es wird auf dem dafür eingerichteten Whiteboard und einer Liste vermerkt, dass das Kind anwesend oder abwesend ist.
- (2) Die Kinder dürfen beim Freispiel außerhalb des Gebäudes nur in Sichtweite/ Rufweite (Aussichtspunkt Eingangstüre) der Betreuerinnen sein, da ansonsten keine gleichzeitige Aufsicht der Kinder innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu gewährleisten ist.
- (3) Während der gesamten Betreuungszeit ist den Anweisungen der Betreuerinnen Folge zu leisten:
  - a) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch der Ganztagesbetreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
  - b) Eine Abmahnung des Kindes wird den Eltern bis zu dreimal mündlich und danach schriftlich mitgeteilt. Im Einzelfall kann der Ausschluss auch für das folgende Schuljahr gelten.
- (4) Die Eltern geben dem Betreuungspersonal eine „Notfallnummer“, unter der der/die Sorgeberechtigten zu erreichen sind. Falls ein Kind früher nach Hause gehen soll, muss von den Eltern/ Sorgeberechtigten ein schriftliches Einverständnis mit deren Unterschrift vorliegen. Dies kann auch durch eine **Email( siehe Kontaktdaten)** erfolgen.
- (5) Eine Ab- und/ oder Krankmeldung kann nur über das Kernzeittelefon über **Sms (siehe Kontaktdaten)** geschehen. Dies kann auch durch eine **Email (siehe Kontaktdaten)** erfolgen.
- (6) Während der Kernzeitbetreuung findet **keine** Hausaufgabenbetreuung statt. Diese kann von 14 Uhr bis 15 Uhr in der Nachmittagsbetreuung wahrgenommen werden.
- (7) In der **Hausaufgabenbetreuung** erledigen die Kinder zwischen 14 Uhr und 15 Uhr selbständig unter Aufsicht ihre Hausaufgaben. Wer nicht fertig wird, kann nach 15 Uhr ohne Aufsicht noch die Hausaufgaben zu Ende machen. Die Betreuungsperson kontrolliert die erledigten Hausaufgaben, eine Einzelförderung und/ oder Nachhilfe werden nicht angeboten. Kinder, die massiv stören und verhaltensauffällig sind, die die Gesundheit von Mitschülern und Betreuern gefährden, können von der Hausaufgabenbetreuung ausgeschlossen werden.
- (8) Sollte ein Kind in den Betreuungszeiten Medikamente benötigen, muss den Betreuerinnen eine ärztliche Medikamentenverordnung über die Verabreichung schriftlich vorgelegt werden.



**Kontaktdaten der Kernzeit -/ Nachmittagsbetreuung Dätzingen:**

**Mitarbeiter\*innen:**

Frau Michalak  
Frau Altmann  
Frau Blessing  
Frau Kirchner

**E-Mail-Adresse:** Betreuungdaetzingen@gmx.de

**Telefonnummer:** 0160/ 91 09 31 23

**Kontaktdaten der Kernzeit -/ Nachmittagsbetreuung Döffingen**

**Mitarbeiter\*innen:**

Frau Pretzsch  
Frau Schligerski  
Frau Alagna  
Frau Staab  
Frau Kraft  
Frau Brunner  
Frau Driesen

**E-Mail-Adresse:** Betreuungdoeffingen@gmx.de

**Telefonnummer:** 0160/ 91 35 70 76

---

**Einverständniserklärung zu den Ablaufregelungen gem. § 8 der Satzung**

**Name des Kindes (bitte in Druckbuchstaben):**

\_\_\_\_\_

Wir haben die „Anlage Ablaufregelung gem. § 8 der Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots für die Kernzeitbetreuung und Ganztagesbetreuung an den Schulen in Grafenau“ zur Kenntnis genommen und sind mit den Regelungen einverstanden.

---

Ort, Datum

Unterschrift der 1.  
sorgeberechtigten Person

Unterschrift der 2.  
sorgeberechtigten Person